

Stellungnahme zum Entwurf eines Leitfadens zu HP 14

GZ: BMNT-UW.2.1.15/0003-V/6/2018

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum **Entwurf eines Leitfadens zur „Beurteilung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „Ökotoxisch“ gemäß Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017“** möchte sich der Verband Österreichische Entsorgungsbetriebe (VOEB) herzlich bedanken.

Aus Sicht des VOEB wird mit diesem Leitfaden nicht nur eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt, sondern es wird damit auch eine wichtige Hilfestellung geboten, wie künftig Abfälle unter dem Kriterium HP 14 einzustufen und zu bewerten sind.

Offen bleibt allerdings die rechtliche Rolle des Leitfadens und somit die Rechtssicherheit in dieser sehr komplexen Angelegenheit rund um das Thema HP 14. Eine neue Abfallverzeichnisverordnung wäre daher zu begrüßen, die auf die neue Rechtslage gezielt Rücksicht nimmt.

Folgende Punkte möchten wir zum vorliegenden Entwurf gerne kommentieren:

Zu Kapitel 2: Grundsätzliche Vorgangsweise bei der Prüfung, ob HP 14 zutrifft

Das dargestellte Fließbild zur Prüfung, ob HP 14 zutrifft, ist zwar sehr ausführlich, es fehlt jedoch der Pfad für Abfälle, die vorweg als nicht aquatoxisch bzw. ozonschichtschädigend zu klassifizieren sind.

Wir empfehlen daher das Fließbild entsprechend zu ergänzen oder vor dem Fließbild einen Absatz hinzuzufügen, dass die Vorgangsweise nur für jene Abfälle anzuwenden ist, welche entweder als gefährliche Abfälle einem Ausstufungsverfahren unterzogen werden, oder bei denen ein Spiegeleintrag gemäß Anhang 2 dieses Leitfadens vorhanden ist.

Des Weiteren ist hier hinzuzufügen, dass für Abfälle zur Deponierung auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle die Beurteilung für das Kriterium HP 14 aquatoxisch nicht erforderlich ist.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass beim Fließbild bei der Raute „Ozonschichtschädigend“ die Option „Nein“ fehlt.

Zu Kapitel 3.1: Dämmstoffplatten aus dem Baubereich

Es wird festgelegt, dass für FCKW/HFCKW/HFKW/FKW-geschäumte Baupaneele eine analoge Behandlung wie von Isolierschäumen in Kühlgeräten gemäß Abfallbehandlungspflichtenverordnung „zweckmäßig“ sei. Eine solche Formulierung trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Denn es ist fraglich, wie eine Bestimmung, die in Form einer „Möglichkeit“ dargestellt, dann aber als Verpflichtung ausgelegt werden kann, zu verstehen ist. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, sollte die Behandlung solcher Dämmstoffplatten nach den Grundsätzen der Behandlung von Dämmstoffen von Kühlgeräten aus der Abfallbehandlungspflichtenverordnung nicht nur im Leitfaden genannt werden, sondern in die Abfallbehandlungspflichtenverordnung direkt aufgenommen werden.

Zu Kapitel 4: Aquatoxisch

In Vorträgen und in gemeinsamen Diskussionen mit Vertretern des BMNT wurde immer festgehalten, dass bei einer Ablagerung unter Deponiebedingungen das Kriterium HP 14 - aquatoxisch nicht relevant und daher nicht zu beurteilen ist.

Daher muss im Leitfaden klar dargestellt sein, dass für die Ausstufung zum Zwecke der Deponierung auf Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien weiterhin die Eluatwerte und die Gesamtgehalte gemäß DVO 2008 zur Beurteilung herangezogen werden und die HP 14-Kriterien, zumindest was die Eigenschaft „aquatoxisch“ betrifft, keine Anwendung finden.

Zu Kapitel 8.3: Limittest – Testverfahren

Bei der Angabe des Verhältnisses für das Testverfahren liegt ein Rechenfehler vor. 100 mg pro Liter entsprechen einem Verhältnis 1:10.000 und nicht wie angeführt 1:1.000.

Zu Kapitel 8.4: Limittest – EC 50-Wert

Entsprechend dem Leitfaden sind die aquatoxischen Auswirkungen auf drei verschiedene Testorganismen zu bewerten.

Gemäß der CLP-Verordnung wäre allerdings nur eine Testung erforderlich. Wir erachten es daher als ausreichend, wenn die Bewertung der aquatoxischen Auswirkungen mit zwei Testorganismen durchgeführt werden. Von den drei vorgegebenen Testorganismen müsste der Abfallbesitzer zwei zur Bewertung auswählen.

Weiters ersuchen wir um Ergänzung, dass für einmalig anfallende Abfälle in Kleinmengen (< 100 t) nur eine Testung mit einem Testorganismus erforderlich ist. Auch dies wurde uns seitens der Vertreter des BMNT immer in Aussicht gestellt.

Zu Kapitel 9: Leuchtbakterien

Wir schlagen vor, auch die ÖNORM EN ISO 11348-3 zuzulassen (gleicher Test jedoch mit gefriergetrockneten Leuchtbakterien).

Im Unterkapitel „Hinweise“ ersuchen wir um Ergänzung, dass für die pH-Wertkorrektur die Vorgaben der ÖNORM S 2117 zu beachten sind.

Zu Kapitel 10: Daphnien

Im Unterkapitel „Hinweise“ ersuchen wir um Ergänzung, dass für die pH-Wertkorrektur die Vorgaben der ÖNORM S 2117 zu beachten sind.

Zu Kapitel 11: Süßwasseralgien

Von einem signifikanten Effekt spricht die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 C.3 erst ab 25% Wachstumsinhibierung.

Wir ersuchen daher um eine Anpassung des Unterkapitels „Signifikanter Effekt“ an die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 C.3 und die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ und die Wortfolge „lt. ÖNORM EN ISO 8692“ durch die Wortfolge „lt. Verordnung (EG) Nr. 440/2008 C.3“ zu ersetzen.

Weiters ersuchen wir im Unterkapitel „Hinweise“ um Konkretisierung des Begriffes „extremen pH-Wertes“.

Zu Kapitel 12: Beurteilung der Testergebnisse zur Prüfung der aquatischen Toxizität

Damit der Abfall als nicht gefährlich im Sinne von HP 14 aquatoxisch gilt, dürfen keine signifikanten Effekte bei allen drei im Leitfaden genannten Testorganismen erfüllt werden.

Wie bereits vorhin erwähnt, wäre gemäß der CLP-Verordnung allerdings nur eine Testung erforderlich. Wir erachten es daher als ausreichend, wenn die Bewertung der aquatoxischen

Auswirkungen mit zwei Testorganismen durchgeführt werden. Von den vorgegebenen drei Testorganismen müsste der Abfallbesitzer zwei zur Bewertung auswählen.

Weiters ersuchen wir im Unterkapitel „Signifikante Effekte“ um Präzisierung, dass eine etwaige EC 50-Bestimmung nur mit jenen Testorganismen durchzuführen ist, bei denen im Limittest eine signifikante Wirkung festgestellt wurde.

Für einmalig anfallende Abfälle in Kleinmengen (< 100 t) vermissen wir eine gesonderte Vorgehensweise. Wir ersuchen daher im Unterkapitel „Wiederkehrend anfallende Abfälle oder Einzelchargen“ eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen, dass für einmalig anfallende Abfälle in Kleinmengen nur eine Testung mit einem Testorganismus erforderlich ist.

Anhang 1: SN-Gruppe 17 - Altholz

Nach der jetzigen Vorgabe wird die Festlegung getroffen, dass „Altholz aus dem Wasserbau“ jedenfalls als gefährlicher Abfall einzustufen ist. Hier sollte die Einstufung nur dann zwingend als gefährlich erfolgen müssen, wenn eine Behandlung des Holzes mit Mitteln erfolgte, die POPs in Mengen enthalten, sodass dieses als gefährlicher Abfall einzustufen ist.

Anhang 1: SN-Gruppe 17 - SN 17213 g Holzeballagen, Holzabfälle und Holzwohle, durch organische Chemikalien verunreinigt

Nach der jetzigen Vorgabe wird die Festlegung getroffen, dass Brandholz a priori der gefährlichen SN 17213 g zuzuordnen ist. Hier schlagen wir vor, den Begriff „Brandholz“ zu präzisieren, ansonsten wären Rückstände von zB Grillplätzen, Brauchtumsfeuern oder Waldbränden ebenso als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Anhang 1: SN 31301 Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen

Wir ersuchen die Wortfolge „..., sofern keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen“ zu streichen. Mit der Streichung wäre die Formulierung praktisch gleichlautend mit der Bestimmung in §17 AVV und würde somit keinen neuen Interpretationsspielraum im Vollzug bieten.

Anhang 1: SN 31305 Kohleasche

Wir ersuchen die Wortfolge „..., sofern keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen“ zu streichen. Mit der Streichung wäre die Formulierung praktisch gleichlautend mit der Bestimmung in §17 AVV und würde somit keinen neuen Interpretationsspielraum im Vollzug bieten.

Anhang 1: SN 53510 g Arzneimittel, wassergefährdend, schwermetallhaltig (zB Blei, Cadmium, Zink, Quecksilber, Selen), Zytostatika und unsortierte Arzneimittel

Eine Zuordnung der „unsortierten Arzneimittel“ a priori zur gefährlichen SN 53510 g erscheint für uns nicht zweckmäßig.

Auch im Technischen Leitfaden der EU zur Abfalleinstufung (2018/C124/01), erfolgt eine Unterscheidung nur in „zytotoxische und zytostatische Arzneimittel“ (gefährlicher Abfall) und in „Arzneimittel, die nicht unter zytotoxische und zytostatische Arzneimittel fallen“ (nicht gefährlicher Abfall).

Anhang 1: SN 94501 anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm), SN 94502 aerob stabilisierter Schlamm

Analog der Festlegung, dass für Abfälle der SN-Gruppe 945 keine ökotoxischen Eigenschaften aufweisen, sollte auch die Festlegung getroffen werden, dass für Aschen aus der thermischen Behandlung von Klärschlamm (Klärschlammaschen entsprechend dem Behandlungsgrundsatz 7.5 des BAWP 2017) ebenfalls die Regelvermutung gilt, dass keine ökotoxischen Eigenschaften vorliegen.

Anhang 2: SN 94801 g Schlamm aus der Abwasserbehandlung mit gefährlichen Inhaltsstoffen

In der Tabelle in Anhang 2 fehlt die SN 94801 g „Schlamm aus der Abwasserbehandlung mit gefährlichen Inhaltsstoffen“ obwohl diese als Spiegeleintrag bei der SN 94804 „Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltsstoffe“ angeführt wird.

Anhang 3: Tabelle Anorganische Parameter – HP 14 „wassergefährdend“

In der Spalte „Faktor Element zu Verbindung“ haben sich in der Tabelle von Anhang 3 bei einigen Parametern falsche Werte eingeschlichen. In der anschließenden Tabelle sind die Fehleinträge bzw. die Richtigstellungen dargestellt:

Parameter	Inhaltsstoff	Formel	Faktor Element zu Verbindung wie (im Leitfadentwurf angeführt)	Faktor Element zu Verbindung (korrekt)
Antimon (als Sb) Referenz Oxid	Antimon(II,V)-oxid	Sb ₂ O ₄	2,517	1,2628
Arsen (als As) Referenz Oxid	Arsen(III)oxid	As ₂ O ₃	2,641	1,3203
Blei (als Pb) Referenz Oxid	Blei(II,IV)-oxid	Pb ₃ O ₄	3,309	1,1029
Blei (als Pb) Referenz Oxid	Blei(III)-oxid	Pb ₂ O ₃	2,232	1,1158
Bor (als B)	Zinkborat	B ₂ O ₆ Zn ₃	29,02	14,5136
Chrom VI (als Cr)	Kaliumdichromat	K ₂ Cr ₂ O ₇	2,5	2,8288
Molybdän (als Mo)	Kobaltmolybdat	CoMoO ₄	3,7138	2,2813
Silber (als Ag) Referenz Oxid	Silber(I)-oxid	Ag ₂ O	2,148	1,0742
Silicium (Si)	Bleihexafluorosilicat	F ₆ PbSi	12,05	12,4347
Thallium (als Tl)	Thalliumarsenid	Tl ₃ As	3,37	1,1222
Thallium (als Tl)	Thallium(I)-oxid	Tl ₂ O	2,078	1,0391
Vanadium (als V) Referenz Oxid	Vanadium(V)-oxid	V ₂ O ₅	3,57	1,7852

Für weitere Gespräche stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Wien, 4. Mai 2018